





# Zeichnungen

auf die

## sechste

# Kriegs- Anleihe

nehmen wir

bis Montag, 16. April

mittags 1 Uhr

kostenfrei entgegen.

## Vereinigung

# Hallescher Bankfirmen:

B. J. Baer. Bank für Handel und Industrie, Filiale Halle a. d. Saale.  
G. H. Fischer. Frenkel & Poetsch.  
Friedmann & Co. Gewerbebank e.G.  
m. b. H. Ernst Haassengier & Co.  
Hallescher Bankverein von Kulisch, Kaempf & Co. Hausbesitzer-Bank e.G. m. b. H.  
Landschaftliche Bank der Provinz Sachsen. H.F. Lehmann.  
Mitteldeutsche Privat-Bank, Filiale Halle a. d. S. Peckolt & Raake.  
Robert Rosenberg. Paul Schauseil & Co. L. Schönlicht. Schweinsberg & Schröder. Spar- und Vorschuss-Bank. Reinhold Steckner.

0717

## Kriegsanleihe

Wir nehmen selbst und durch unsere Vertreter Zeichnungen auf die sechste Kriegsanleihe entgegen; (1972)

unseren Versicherten

stellen wir den Gegenwert nach Massgabe unserer Bedingungen als Police-darlehen gegen einen Zins von jährlich **fünf Prozent** zur Verfügung.

Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter).

## Bindegarn - Abfälle

sind beschlagnahmt und dürfen für andere Zwecke nicht verwertet werden.

**Wir sind zum Ankauf dieser Bindegarn-Enden ermächtigt** und übernehmen auch in diesem Jahre das Umspinnen zu den festgesetzten Preisen und Bedingungen.

Die Zusendung der Bindegarnabfälle erbiten wir baldigst, um für rechtzeitige Lieferung des umgesponnenen Bindegarnes sorgen zu können. Ausführliche Anskunft erteilt die

Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen

**Central-Ankaufsstelle** für landwirtschaftl. Maschinen und Geräte

Halle (Saale) Mordeburgerstrasse 17/18.

[6484]

Filliale Halberstadt Königstrasse 25.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Schulspodenimpfung.

Die öffentlichen Schulspodenimpfungen in der Fortschritts-Kinderschule und Gleichschichterschule für die in den Kriegslieferungsberieten im Stadtgebiet Halle beschlagnahmten Perionen werden nur noch bis einschließlich Donnerstag, den 15. März 1917, fortgesetzt.

Gegen Impfpflichtigkeit, die sich bis dahin bei der Impfung nicht unterzogen haben, wird das Strafverfahren eingeleitet werden.

Halle, den 11. März 1917.

Die Polizeiverwaltung.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 2, 3 der Verordnung über Eier vom 12. 8. 16 (R. G. Bl. S. 927) und auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. 8. 14 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 14 (R. G. Bl. S. 516) wird der Preis für Eier, d. h. hiesige Preis, der von den Aufkäufern an die Geflügelhalter bezahlt werden darf, hiermit bis auf weiteres auf 24 ¢ für das Ei festgesetzt.

Halle a. d. Saale, den 9. März 1917.

### Provinzialstelle.

Verwaltungsabteilung.

Krohn. Reichungstr. 11951

Zur Frühjahrsausfaat empfehle meine bewährten ertragreichen

## Friedrichswerther Buchten

als:

**Weizen - Gerste - Hafer**

50 kg 23 Mt. 50 kg 28 Mt. 50 kg 28 Mt.

**Zuckerrübensamen**

50 kg 65 Mt.

\* eingetragene D. L. G. Hochschut.

Bericht und Saatfarten werden auf Verlangen sofort zugesandt.

Saatgutwirtschaft

Friedrichswerth 131 (Thüringen).

Domänenrat Eduard Meyer. 6700

Von Mittwoch, den 14. März ab empfehle ich eine Auswahl von 40 Stück erstklassigen

**Odenburger u. Hannoverischen Alder- und Wagenpferden**

in allen Farben und egalten Baaren, sowie belagte

**Arbeitspferde**

Chr. Körber, Halle a. S., Sandweberstr. 6.

Telefon 1195.

6717

6717

6717

6717

6717

6717

6717

6717

6717

6717

6717

6717

6717

## Motorpflug

gekauft zum Vornpflügen in der Gegend von Zangerhausen für Herbst 1917. Offerten sind unter Z. 760 bis zum 31. d. März, an die Geschäftsstelle der Deutschen Zeitung zu richten. 1944

1 schweres und 1 leichteres

## Arbeitspferd

verkauft 1981

Domäne Breitzungen

b. Nohla (Saxa).

1 Paar Wagenpferde,

aus herrschaftl. Stall in Zahlung

genommen, sofortig abzugeben.

Halle, Dorotheenstr. 7. Hof.

- Tel. 5679. - 6715

Rot- u. Gelbklee

eine Gedeckel auf lauten ge-

schickt. Off. n. Preis u. Z. 758

a. d. Geschäftsst. d. B. 6705

Alle Sorten Saute und

Selle sowie Rohhaare, Kuh-

schwanz, Schweinschwanze

und Schweinehäute

zu verkaufen. Ref. Nr.

Joh. Bernhard, Brahe 4.

- Tel. 6482. -

## Verlangte Berionen

Gude zu möglichst sofort.

Antritt gut empföhl.

## Hauslehrer

für 11jähr. Knaben. 1987

Frei frau

v. Willamowitz-Mölandorf,

Kobeln. b. Arn Schwib

(Sax. Stromberg).

## Rutscher.

Ich suche für sofort einen älteren,

inhaber, verheirateten Rutscher

mit beigen Zeugnissen bei hohem

lohn. Preis 5000,-

3. u. 4. Osterstraße 2, im

Schiffbauamt, Halle a. S.

Verla Chemische Fabrik, Akt.-Ges.

Werk Rehdorf.

Evang., zuberl. Schäufeln als

## Stiche

1. u. in Embroidery gefacht.

Wine Stiche, Baden, Einlagen

Einrichtungen, möglich im Hause

zu erledigen, möglich im Hause

zu erledigen, möglich im Hause

zu erledigen, möglich im Hause

zu erledigen, möglich im Hause

zu erledigen, möglich im Hause

Sandwichherren u. Herren  
Hing, u. ältere sowie herrschaftl.  
Zierkerzenen, ich. Str. 14, und  
empfehl. Marie Wanzleben,  
generalsässige Stellenvermittlerin,  
Sollernstr. 1 b, am Buttermarkt.

Suche zum 1. April eine

## Mamsell,

die gut bürgerlich kochen kann, und

Verheiratung, und mit Beden-

denhaft, und guten Gehalts

weiß, Deutscherin und Ges.

haltsforderungen an 1948

Frau Gaisbr. Schlus,

Dobbrun bei Osterburg (Anst.)

Zur Pflege und Geschäftsf.

meiner ledigen Frau, 1. d. S.

ich gelehrt, nicht zu junge

Dame, welche in Kranken-

pflege und Wäsche

grätlich gewirkt und gewirkt ist

balbigen Antritt aus Sax. (Sax.)

Angabe mit Angabe der bisher.

Zeitszeit, Alter, Bild u. Gehalts-

ansprüchen erheben unter Z. 759

an die Geschäftsstelle d. B.

Für kinderlosen Brautpaar

wird a. l. d. ein hässlich, älteres

Mädchen

gesucht, Rutscher und Aufwartung

vorziehen 1947

Frau Dr. Möller,

Kembera (Sax. Halle).

Zum 1. od. 15. April suche noch

ein junges

## Mädchen,

welches die Küche erlernen will.

Familienantritt. Hässler Weing.

Genesungshaus Schützenhaus

Etzbera im Saxa. 1941

Zuberl. Mädch. u. Sonst. Saub.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.

1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u.





Eicherung der Arbeitstellung

Die Verordnung über die Sicherstellung der Arbeitstellung vom 31. März 1917...

An Verordnung mit dieser Änderung ist die Frage geprüft worden, ob Sonderbestimmungen...

Der größere Heberfähigkeit haben die Vorschriften über die Sicherung der Arbeit...

Der Verein „Hollische Christenhilfe für Klasse G. L.“ hielt am 8. d. M. seine erste Mitgliederversammlung...

Der hiesige Verein „Hollische Christenhilfe für Klasse G. L.“ hat am 8. d. M. seine erste Mitgliederversammlung...

Der von Herrn Kurt C. E. erhaltene eingehende Spendenbericht...

Städtischer Frühlingsverkauf

Der Verkauf der Stadt übermiesigen Dinge wird am Mittwoch, den 14. März...

Kriegsbeschädigte

In einzelnen Städten werden Kriegsbeschädigte erwidert. Obgleich handelt es sich nicht nur um die Feststellung...

Reisungen zum letzten Kriegsende

Herr Ernst Weise, Inhaber der Firma Weise & Wonski, Halle a. S., zeichnete auf die letzte Kriegsende...

Das Werden des deutschen Volkes

Am 1. d. d. M. fand die Veranstaltung der Mitteldeutschen Verbandes...

Wurst Julius Cäsar, der die vorhinbenannten Germanen bewirkt...

Die deutsche Salbatenheim und Marineheim an der Front...

Wittlich. Die Forderungen wurden zum Oberleutnant...

Wittlich. Die Forderungen wurden zum Oberleutnant...

Wittlich. Die Forderungen wurden zum Oberleutnant...

Wittlich. Die Forderungen wurden zum Oberleutnant...

Wittlich. Die Forderungen wurden zum Oberleutnant...

Wittlich. Die Forderungen wurden zum Oberleutnant...

Wittlich. Die Forderungen wurden zum Oberleutnant...

Auffspiel „Doritis Heide“ bei. Wir werden noch diesmal...

Ein unvollständiges Ehepaar war gelacht. Das nachfolgende...

Die Ortsgruppe Halle des Hiltensbundes deutscher Frauen...

Die Ortsgruppe Halle des Hiltensbundes deutscher Frauen...

Die Ortsgruppe Halle des Hiltensbundes deutscher Frauen...

Die Ortsgruppe Halle des Hiltensbundes deutscher Frauen...

Die Ortsgruppe Halle des Hiltensbundes deutscher Frauen...

Die Ortsgruppe Halle des Hiltensbundes deutscher Frauen...

Die Ortsgruppe Halle des Hiltensbundes deutscher Frauen...

Die Ortsgruppe Halle des Hiltensbundes deutscher Frauen...

Die Ortsgruppe Halle des Hiltensbundes deutscher Frauen...

Die Ortsgruppe Halle des Hiltensbundes deutscher Frauen...

Die Ortsgruppe Halle des Hiltensbundes deutscher Frauen...

Die Ortsgruppe Halle des Hiltensbundes deutscher Frauen...

Die Ortsgruppe Halle des Hiltensbundes deutscher Frauen...

Die Ortsgruppe Halle des Hiltensbundes deutscher Frauen...

Die Ortsgruppe Halle des Hiltensbundes deutscher Frauen...

Die Ortsgruppe Halle des Hiltensbundes deutscher Frauen...

Die Ortsgruppe Halle des Hiltensbundes deutscher Frauen...

Die Ortsgruppe Halle des Hiltensbundes deutscher Frauen...

Die Ortsgruppe Halle des Hiltensbundes deutscher Frauen...

Formen gegen Schnupfen. Das sind 30...

DFG logo and other marginal text.



# Sechste Kriegsanleihe.

## 5% Deutsche Reichsanleihe.

### 4 1/2% Deutsche Reichsschatanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 1/2% Reichsschatanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

## Bedingungen.

### 1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

**von Donnerstag, den 15. März, bis Montag, den 16. April 1917, mittags 1 Uhr**

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassenrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank), der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Zeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

### 2. Einteilung. Zinsenklauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20.000, 10.000, 5.000, 2.000, 1.000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgearbeitet. Der Zinsenklauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1918 fällig.

Die Schatanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20.000, 10.000, 5.000, 2.000 und 1.000 Mark mit dem gleichen Zinsenklauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schuldverschreibungen ausgearbeitet. Welcher Gruppe die einzelne Schatanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

### 3. Einlösung der Schatanweisungen.

Die Schatanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils so viele Gruppen ausgelöst, als dies dem planmäßig zu tilgenden Beträge von Schatanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelosten Schatanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unfundbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3 1/2%ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen

Tilgungsbedingungen unterliegende Schatanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatanweisungen und ihre Tilgung durch Auslösung werden jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages angewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslösung teil.

Am 1. Juli 1917 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115%, oder 120%) zurückgezahlt.

### 4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:  
für die 5% Reichsanleihe, wenn Städte verlangt werden, 98,— Mark  
für die 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1918 beantragt wird, 97,80 Mark,  
für die 4 1/2% Reichsschatanweisungen, 98,— Mark  
für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen.

### 5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet zunächst bald nach dem Zeichnungsschluss statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugute. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Veränderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

Su allen Schatanweisungen (soweit wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgeteilt zu werden) eine ausgabe, über deren Umtausch in eingehende Gültigkeit vorherbestimmte Fristen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Gültigkeit unter 100 Mark, zu denen Zeichnungsscheine nicht verfertigt sind, werden mit nachträglicher Zeichnungsbefreiung fertiggestellt und veräußert im September d. J. ausgegeben werden.

### 6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 31. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:  
30% des zugeteilten Betrages spätestens am 27. April d. J.,  
20% " " " " " " " " 24. Mai " "  
25% " " " " " " " " 21. Juni " "  
25% " " " " " " " " 18. Juli " "  
zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinstlichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

### 7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage bewilligt.

### 8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4 1/2% Schatanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen und Schatanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue 4 1/2% Schatanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 24. Mai 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreichen der Umtauschstücke erhalten zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 1,50, die Einlieferer von 5% Schatanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 0,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4 1/2% Schatanweisungen der dritten und fünften Kriegsanleihe haben M. 3,— für je 100 Mark Nennwert zu zahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 2. Januar 1918 fällig sind, die mit April/Oktober-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. Oktober 1917 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917, so daß die Einlieferer von April/Oktober-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 1/2 Jahr vergütet erhalten.

Gollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldbuchverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 20. April d. J. bei der Reichsschuldbuchverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatanweisungen geeignet sind, ohne Zinsfußbogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 24. Mai 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

\* Die zugewiesenen Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Wohnort seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei anbewahrt und verwahrt. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depositscheine werden von den Depotstellen wie die Wertpapiere selbst behandelt.

Berlin, im März 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Seysen, a. G. m. b. H.